

Satzung des HdBA-Alumni- und Fördervereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	4
§ 9 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hochschulort-Versammlungen	5
§ 11 Einberufung und Ablauf der Hochschulort-Versammlungen	6
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Amtszeit und Wahl des Vorstands	7
§ 14 Abwahl des Vorstands	8
§ 15 Vorstandssitzungen	8
§ 16 Förderausschuss	8
§ 17 Jahresrechnung, Kassenprüfung	9
§ 18 Auflösung des Vereins	10
§ 19 Allgemeine Geschäftsordnung	10
§ 20 Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „HdBA-Alumni- und Förderverein.“ (HdBA-AuF). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Mannheim. Die Postanschrift wird vom Vorstand festgelegt und kann unabhängig vom Sitz des Vereins geändert werden.
- (3) Der Verein ist an beiden Campus der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) in Mannheim und in Schwerin aktiv.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 AO. Ferner verfolgt der Verein das Ziel, den fachlichen, wissenschaftlichen und persönlichen Austausch ehemaliger und aktuell Studierender, Mitarbeitender und sonstiger Angehöriger der HdBA und ihrer Vorgängerinstitutionen, sowie sonstiger an den Vereinsaktivitäten interessierter natürlicher und juristischer Personen und Organisationen zu fördern.
- (3) Der Verein betreibt keine institutionelle Förderung der HdBA. Soziale und wissenschaftliche Projekte werden nur dann gefördert, wenn diese keinem gesetzlichen Auftrag und keinem Auftrag der Bundesagentur für Arbeit unterliegen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der beruflichen, wissenschaftlichen und sozialen Vernetzung des Vereins und seiner Mitglieder,
 - Vermittlung und Förderung wissenschaftlicher Kontakte und Mentoring-Programme für die Vereinsmitglieder und Studierenden der HdBA,
 - Organisation von Fachvorträgen, Workshops, Seminaren und Netzwerkveranstaltungen zur beruflichen, wissenschaftlichen und persönlichen Weiterentwicklung,
 - Ideelle und materielle Unterstützung von Projekten und Initiativen, die insbesondere der beruflichen, wissenschaftlichen und sozialen Vernetzung der Studierenden der HdBA zugutekommen und
 - Ideelle und materielle Unterstützung weiterer Projekte und Initiativen, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in Abs. 2 genannten Vereinszwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

- (5) Zielgruppen des Vereins sind
 - Alumni der HdBA und ihrer Vorgängerinstitutionen,
 - Studierende, Mitarbeitende und sonstige Angehörige der HdBA
 - Kooperationspartner der HdBA und
 - Personen, die ein ausgeprägtes Interesse an den Vereinszielen haben.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell-weltanschaulich neutral. Er verfolgt nicht einseitig bestimmte politische, konfessionelle oder weltanschauliche Zwecke.
- (7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die in § 2 Abs. 4 genannten Personengruppen selbstlos und gemeinnützig. Damit verfolgt er „nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“ im Sinne der §§ 55 ff. AO.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft weder einen Gewinnanteil, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso wenig verwendet der Verein seine Mittel, um unmittelbar oder mittelbar politische Parteien zu unterstützen oder zu fördern.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Kosten der Vereinsführung werden aus Vereinsmitteln gedeckt. Aufwendungen, die den Mitgliedern und Organen des Vereins im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein nachweislich entstehen, werden ihnen erstattet. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Kostenerstattungsordnung zur näheren Regelung der Erstattung von Aufwendungen zu erlassen, die in den Grenzen der jeweiligen steuerlichen Vorschriften auch eine pauschalierte Erstattung von Aufwendungen vorsehen kann.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Das Verfahren zur Beantragung der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt und kann sowohl digital als auch in Papierform erfolgen.
- (5) Der Eintritt in den Verein kann mit der Standortpräferenz Mannheim oder Schwerin erfolgen. Wird keine Präferenz angegeben, ordnet der Vorstand das Mitglied einem Standort zu. Mitglieder erhalten Einladungen zu den Hochschulort-Versammlungen ihrer jeweiligen Standortpräferenz. Ein späterer Wechsel der Zuordnung ist jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand möglich und gilt ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.
- (6) Eine Mitgliedschaft kann auf Wunsch auch als Fördermitglied erfolgen. Ein Fördermitglied zahlt nur die Mitgliedsbeiträge, wird aber nicht aktiv durch den Verein in die Vereinsaktivitäten einbezogen.
- (7) Mitglieder, die ein mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der BRD unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten nach § 6 Abs. 3 ausgeschlossen werden.
- (8) Sämtliche Kommunikationen zwischen Verein und Vereinsmitgliedern sind wirksam, wenn sie in Textform erfolgen. Gegenüber dem Verein gelten die jeweils zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten als Zustelladresse. Für die Pflege der Aktualität von Kontaktdaten sind die Mitglieder selbst verantwortlich.
- (9) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt dieser 30 Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird einheitlich am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Neumitglieder zahlen im ersten Jahr bei Eintritt in den Verein einen anteiligen Beitrag, berechnet auf Basis der verbleibenden Monate des Kalenderjahres.

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Geschäftsordnung geregelt und kann im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung durch elektronischen Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, die aktiv an der Abstimmung teilnehmen, geändert werden.
- (4) Die Beiträge werden zentral verwaltet und stehen beiden Standorten gleichermaßen zur Verfügung.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen (z. B. soziale Härtefälle oder außergewöhnliches Engagement für den Verein) ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein und dessen Ziele einsetzen, kann eine kostenlose Ehrenmitgliedschaft angeboten werden.
- (6) Alle Ausnahmen zu den Beitragszahlungen sind mit Begründung vom Vorstand schriftlich zu dokumentieren und vertraulich zu behandeln. Ernennungen zum Ehrenmitglied sind mit Begründung vereinsintern zu veröffentlichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person als Mitglied. Jede Mitgliedschaft endet mit Auflösung dieses Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Austritt wird wirksam ab Datum des Zugangs der Austrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird dem Mitglied nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße ideell oder materiell schädigend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die festgelegten Hauptorgane des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Hochschulortversammlung Mannheim sowie die Hochschulortversammlung Schwerin,
 3. der Vorstand,
 4. der Förderausschuss und
 5. die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.
- (2) Das Bilden von weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen ist zulässig, sofern sie einen Vereinszweck erfüllen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen und können bei Bedarf durch einen Beisitz im Vorstand vertreten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung und die Hochschulort-Versammlungen stehen in organisatorischer Verbindung zueinander. Während die Mitgliederversammlung zentrale Beschlüsse für den gesamten Verein fasst, dienen die Hochschulort-Versammlungen der Umsetzung der regionalen Arbeit, dem inhaltlichen Austausch und der Beschlussfassung über die standortbezogenen Vereinsaktivitäten.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Entgegennahme und Bestätigung des Finanzberichts des Vorstands,

4. Beschlussfassung über die grundlegende Ausrichtung des Vereins,
 5. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird grundsätzlich digital durchgeführt.

§ 9 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch diesen schriftlich oder per E-Mail spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Initiative des Vorstands einberufen werden, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitz, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitz geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (5) Jedes anwesende Vereinsmitglied ist stimm- und redeberechtigt und hat eine Stimme. Bei elektronischen Abstimmungen hat jedes zur Abstimmung eingeladene Vereinsmitglied das Recht, eine Stimme abzugeben.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen, die Änderung der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (8) Protokolle der Sitzungen sind nach Zustimmung oder, falls nötig, Korrektur des Vorstandes allen Vereinsmitgliedern durch den Schriftführer oder die Schriftführerin zur Verfügung zu stellen.
- (9) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Hochschulort-Versammlungen

- (1) Die Hochschulort-Versammlung Mannheim und die Hochschulort-Versammlung Schwerin stellen beratende Organe für die inhaltliche Arbeit des Vereins mit jeweils regionaler Zuständigkeit dar. Sie umfassen die dem jeweiligen Hochschulort zugeordneten Mitglieder.
- (2) Die Hochschulort-Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vernetzung von Mitgliedern und Unterstützung des Vereinszwecks vor Ort
 2. Austausch zwischen den Mitgliedern über Themen der Vereinsarbeit,
 3. Planung und Durchführung von regionalen Aktivitäten,
 4. Bündeln und Weiterleiten von Anregungen und Wünschen an den Vorstand und
 5. Wahl der Standortvertretungen in den wesentlichen Vereinsorganen.
- (3) An den Hochschulorten Mannheim und Schwerin findet jedes Jahr jeweils eine Hochschulort-Versammlung statt. Die Hochschulort-Versammlungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Eine digitale Durchführung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 11 Einberufung und Ablauf der Hochschulort-Versammlungen

- (1) Die Einberufung und Planung der Hochschulort-Versammlungen erfolgt durch die jeweiligen Standortbeauftragten in Rücksprache mit dem Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung und, soweit vorhanden, der Austauschthemen.
- (2) Die Hochschulort-Versammlung wird von den jeweiligen Standortbeauftragten geleitet. Ist der oder die jeweilige Standortbeauftragte verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied nach Abstimmung die Veranstaltungsleitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihre Leitung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Hochschulort-Versammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (4) Jedes am jeweiligen Hochschulort eingetragene und anwesende Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Wird die Versammlung durch ein nicht dem jeweiligen Hochschulort zugehöriges Vorstandsmitglied geleitet, hat dieses keine Stimme.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sowie Austauschthemen müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei den jeweiligen Standortbeauftragten eingereicht werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (7) Ergebnisse und Vorschläge der Hochschulort-Versammlungen werden durch den jeweiligen Schriftführer oder die Schriftführerin in einem Protokoll festgehalten und allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Ausführung der vereinsinternen Beschlüsse verantwortlich und sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird grundsätzlich durch den Vorsitz oder dessen Stellvertretung vertreten, in Fällen der Verhinderung beider Personen durch ein anderes Vorstandsmitglied, welches durch den Vorsitz bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitz,
 - stellvertretendem Vorsitz,
 - Schatzmeister und/oder Schatzmeisterin,
 - Schriftführer und/oder Schriftführerin,
 - Standortbeauftragter oder Standortbeauftragtem für Mannheim,
 - Standortbeauftragter oder Standortbeauftragtem für Schwerin und
 - Vorsitz des Förderausschusses.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgenommen der Position des oder der Standortbeauftragten unzulässig.

- (3) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, erstellt den jährlichen Finanzbericht, und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen, Hochschulort- und Mitgliederversammlungen, verwaltet die Vereinsunterlagen und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu Sitzungen und Versammlungen.

- (5) Die Standortbeauftragten vertreten die Interessen ihres jeweiligen Standorts. Sie berufen die jeweilige Hochschulort-Versammlung ein und koordinieren Aktivitäten und Projekte am jeweiligen Hochschulstandort.
- (6) Der Vorsitz des Förderausschusses vertritt die Interessen des Förderausschusses.
- (7) Vorsitz, Schatzmeister oder Schatzmeisterin und Standortbeauftragte berichten über ihre Arbeit auf jeder Mitgliederversammlung. Es ist über die Entlastung dieser Ämter abzustimmen. Diese kann für den Vorstand gemeinsam oder einzeln erfolgen.
- (8) Der Vorstand kann Beisitzende ernennen. Die Ernennung erfolgt längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Beisitzende können durch einen Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit, oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und per elektronischem Beschluss mit einfacher Mehrheit bestellt werden. Beisitzende können nach § 14 abgewählt werden. Diese können bei allen Beschlüssen des Vorstands Stimmrecht haben, sofern der Beschluss nicht Personalentscheidungen des Vorstands oder Finanzangelegenheiten betrifft. Ihnen wird entweder ein konkreter Aufgabenbereich der Vorstandsarbeit zugeteilt oder sie übernehmen Aufgaben der in Abs. 2 genannten Ämter im Vorstand. Vereinsmitglieder, die an der Übernahme einer Vorstandsposition in der nächsten Wahlperiode interessiert sind, können nach schriftlichem Antrag und einfachem Beschluss des Vorstands durch diesen zu Beisitzenden ohne Stimmrecht benannt werden.
- (9) Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Für einfache Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder von der persönlichen Haftung befreit. Der Verein kann zur Absicherung der Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder abschließen.

§ 13 Amtszeit und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in jeder Position im Vorstand zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet nach Ablauf der vier Jahre, sofern sie nicht vorzeitig durch Ableben, Rücktritt oder Abwahl nach § 14 endet.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der Erklärung bei dem oder der Vorsitzenden wirksam. Das zurückgetretene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an den Nachfolger weiterzuführen.
- (3) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds aus einem der in Abs. 1 S. 3 genannten Gründe vorzeitig, muss diese Position neu besetzt werden. Hierfür wird eine Neuwahl für die zu besetzende Position nach den Regelungen der Geschäftsordnung durchgeführt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dieses Ersatzmitglied führt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds aus, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Die Wahl des Vorstands bzw. der Ämter nach § 12 Abs. 2, mit Ausnahme der Standortbeauftragten und des Vorsitzes des Förderausschusses, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese Wahlen können elektronisch erfolgen und werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Wahlordnung geregelt.
- (6) Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlvorstand. Er tritt nur für die Dauer der Wahl zusammen.
- (7) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, diese müssen Vereinsmitglied sein und dürfen selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren. Der Wahlvorstand bestimmt unter sich einen Vorsitzenden, der für die Wahlleitung verantwortlich ist.

§ 14 Abwahl des Vorstands

- (1) Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Dreiviertelmehrheit der aktiv an der Abwahl teilnehmenden Vereinsmitglieder abgewählt werden. Alle Mitglieder des Vereins sind bei der Abwahl stimmberechtigt.
- (2) Der Antrag auf Abwahl kann vom Vorstand oder von mindestens 50% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vereinsvorsitz zu richten.
- (3) Der Vereinsvorsitz leitet unverzüglich nach Eingang und Prüfung des Abwahantrags das elektronische Abwahlverfahren ein. Die genaue Durchführung der Abwahl regelt die allgemeine Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Feststellung eines positiven Abwahlergebnisses ist das abgewählte Vorstandsmitglied von allen Aufgaben im Vorstand befreit.
- (5) Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Konten und Zugänge ordnungsgemäß an seine Nachfolge oder die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu übergeben.

§ 15 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu regulären Sitzungen zusammen.
- (2) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitz mindestens zwei Wochen vor dem Termin und enthält die Tagesordnung. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von fünf Tagen einberufen werden.
- (3) Vorstandssitzungen werden von dem Vereinsvorsitz und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitz geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 2 anwesend ist. Eine virtuelle Teilnahme ist gestattet und wird der physischen Anwesenheit gleichgestellt. Außerordentliche Sitzungen können vollständig virtuell stattfinden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (6) Beschlüsse, die Finanzangelegenheiten des Vereins betreffen, können nicht gegen eine Teilmehrheit der Stimmen von Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz und Schatzmeister oder Schatzmeisterin getroffen werden.
- (7) Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch außerhalb der Sitzungen mit einer elektronischen Abstimmung gefasst werden. Ein Beschluss per elektronischer Abstimmung ist erst dann gültig, wenn eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für diesen Beschluss gestimmt hat.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Punkte und alle Beschlüsse dokumentiert. Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen sind nach Zustimmung oder, falls nötig, Korrektur des Vorstandes allen Vereinsmitgliedern durch den Schriftführer oder die Schriftführerin zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, davon mindestens einem Mitglied jedes Hochschulorts. Die Mitglieder des Förderausschusses werden von den Hochschulort-Versammlungen gewählt. Die genaue Anzahl der Mitglieder, die Dauer ihrer Amtszeit sowie die Zusammensetzung der Mitglieder aus den Hochschulorten regelt die allgemeine Geschäftsordnung des Vereins unter Berücksichtigung der Vereinsgröße. Scheidet ein Mitglied aus, ist die Position unverzüglich aus dem jeweiligen Standort nachzubesetzen. Kommen nicht genug Mitglieder zusammen, ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Positionen nachzubesetzen. Jedes Vorstandsmitglied kann auch Mitglied des Förderausschusses sein, jedoch nicht Mitglied der Leitung des Förderausschusses.

- (2) Die Leitung des Förderausschusses besteht aus Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (3) Der Vorsitz des Förderausschusses wird aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt und durch seine Funktion auch Mitglied im Vereinsvorstand. Der Vorsitz des Förderausschusses übernimmt die Koordination der Ausschusssitzungen und vertritt den Förderausschuss in den Vorstandssitzungen. Für den Vorsitz ist aus den Reihen der Ausschussmitglieder eine Stellvertretung zu ernennen. Vorsitz und dessen Stellvertretung dürfen nicht dem gleichen Vereinsstandort angehören. Der stellvertretende Vorsitz des Förderausschusses vertritt seinen Standort in der Leitung des Förderausschusses. Er vertritt den Vorsitz des Förderausschusses im Vorstand nach Absprache. Der stellvertretende Vorsitz des Förderausschusses kann aus eigenem Willen nach den Regelungen des §12 Abs. 8 als nicht stimmberechtigter Beisitz in den Vorstand berufen werden.
- (4) Der Förderausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Förderausschussmitglieder anwesend ist, davon mindestens ein Mitglied der Ausschussleitung. Eine virtuelle Teilnahme ist gestattet und wird der physischen Anwesenheit gleichgestellt.
- (5) Die Einladung zu Sitzungen des Förderausschusses erfolgt durch dessen Vorsitz mindestens zwei Wochen vor dem Termin und enthält die Tagesordnung. Eine außerordentliche Sitzung kann mit einer Frist von fünf Tagen einberufen werden.
- (6) Sitzungen des Förderausschusses werden von dessen Leitung geleitet. Der oder die Protokollführende wird vor jeder Sitzung oder dauerhaft durch die Mitglieder des Förderausschusses bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (7) Der Förderausschuss prüft Förderanträge und trifft Förderentscheidungen. Anträge auf die vollständige oder teilweise Finanzierung von Projekten oder Projektressourcen, die einen Satzungszweck des Vereins verfolgen, können schriftlich beim Förderausschuss gestellt werden. Der Förderausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen. Das konkrete Verfahren und die Fördervoraussetzungen legt die allgemeine Geschäftsordnung des Vereins fest.
- (8) Alle Entscheidungen des Förderausschusses über Förderanträge sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Positive Entscheidungen über einen Antrag oder eine eigene Förderung erfordern eine Genehmigung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin. Bei Doppelbesetzung des Schatzmeisteramts muss eine solche Genehmigung oder Ablehnung von beiden Amtsträgern im Einvernehmen erfolgen.
- (9) Die Ergebnisprotokolle der Förderentscheidungen sind nach Zustimmung oder, falls nötig, Korrektur durch den Vorstand allen Vereinsmitgliedern durch den Schriftführer oder die Schriftführerin zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Jahresrechnung, Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin erstellt eine Jahresrechnung mit Kassenabschluss.
- (2) Beide Hochschulort-Versammlungen wählen aus ihren Reihen je einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins im laufenden Geschäftsjahr unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
- (4) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Abstimmung über die Entlastung erfolgt nach Prüfung der Finanzen zu Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann im Sinne des § 41 BGB nur durch eine elektronische Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen aus den Reihen der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Aufforderung zur Abstimmung muss durch den Vorstand ausdrücklich an jedes aktive Vereinsmitglied erfolgen und sieht eine Abstimmungsfrist von mindestens 14 Tagen vor.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kraft Wissenschaftsfreiheit für wissenschaftsrelevante Aufgaben teilrechtsfähige Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für staatliche oder gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 19 Allgemeine Geschäftsordnung

- (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird nach Gründung durch die Gründungsmitglieder erstellt und allen Gründungsmitgliedern bei erstmaligem Erlass zur elektronischen Abstimmung vorgelegt. Sie tritt in Kraft, sobald sie mit einer einfachen Mehrheit aller Gründungsmitglieder angenommen wird.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe und Verfahren des Vereins, die nicht bereits durch die Satzung festgelegt sind. Sie umfasst insbesondere:
 - das Verfahren für Sitzungen und Versammlungen,
 - die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
 - das Verfahren zur Beantragung und Entscheidung über Förderanträge,
 - die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie deren Auflösung,
 - die Regelungen zu Protokollführung und Dokumentation und
 - weitere vereinsinterne organisatorische Fragen.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung können nur durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aus den Reihen der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Aufforderung zur Abstimmung muss durch den Vorstand ausdrücklich an jedes aktive Vereinsmitglied erfolgen und sieht eine Abstimmungsfrist von mindestens 14 Tagen vor.
- (4) Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Der HdBA-Alumni- und Förderverein wurde am 23.10.2025 gegründet. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 05.02.2026